



**An den Grossen Rat**

**20.1734.02**

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 15. April 2021

Kommissionsbeschluss vom 14. April 2021

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

**zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend die  
Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG  
510.100) vom 13. November 1996**

betreffend

**mehrheitlich formelle Anpassungen**

Inhalt

<b>1. AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGEHEN DER KOMMISSION.....</b>	<b>3</b>
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.1.1 Formell-gesetzliche Anpassungen.....	3
2.1.1.1 § 13a – Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste.....	3
2.1.1.2 § 21 - Aufnahmebedingungen.....	4
2.1.1.3 § 47 – Fesselung.....	4
2.1.2 Nachvollzug kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften.....	4
2.1.2.1 §§ 12 – Information der Bevölkerung.....	4
2.1.2.2 § 16 – Grenzüberschreitender Polizeieinsatz.....	4
2.1.2.3 § 33c – Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (SIS).....	5
2.1.2.4 § 28 – Anpassung der Rückerstattungsverpflichtungen.....	5
<b>3. ANTRAG.....</b>	<b>5</b>
Entwurf Grossratsbeschluss.....	6
Synopse.....	10

## 1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt, mit welcher u.a. die formell-rechtliche Verankerung bewährter Institute der Kantonspolizei sowie der Nachvollzug von kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben angestrebt wird. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

## 2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an der Sitzung vom 10. Februar 2021 im Beisein der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), Regierungsrätin Stephanie Eymann, dem Generalsekretär JSD, Martin Ritschard, dem Leiter des Zentralen Rechtsdienstes (ZRD), Davide Donati, sowie der Akademischen Adjunktin ZRD, Stéphanie Jourdan, mit der Vorlage.

Die Kommission beschloss an der Sitzung vom 10. Februar 2021 **stillschweigend Eintreten** auf die Vorlage und in der **Schlussabstimmung einstimmig**, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

### 2.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK unterstützt die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes u.a. zur formell-rechtlichen Verankerung bewährter Institute der Kantonspolizei sowie zum Nachvollzug von kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben. Sie nahm nur wenige Änderungen (§§12 Abs. 2, 16 Abs. 5, 21 Abs. 1, 33c Abs. 2) im Sinne von Präzisierungen vor, die nachfolgend kurz dargestellt werden. Mit Blick auf die Materialien wird ebenso kurz auf einige Diskussionen, ohne dass aber Änderungen beschlossen worden wären, hingewiesen. Im Übrigen wird unter Verzicht auf eine separate Darstellung auf die Ausführungen des Ratschlags verwiesen. Für den Gesamtüberblick siehe Synopse im Anhang.

#### 2.1.1 Formell-gesetzliche Anpassungen

##### 2.1.1.1 § 13a – Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste

###### § 13a Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste

<sup>1</sup> Bei vergleichbarer Aufgabenstellung oder zu Ausbildungszwecken können Angehörige anderer schweizerischer Polizeidienste befristet zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei Basel-Stadt ermächtigt werden.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse mit der Ermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Die ermächtigten Personen dürfen nur unter der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt tätig werden.

Die Verwaltung stellte klar, dass sich Abs. 3 auf den Abs. 1 bezieht.

Bei den Bereichen, für die Angehörige anderer schweizerischer Polizeibehörden beigezogen werden können, handelt es sich nebst regelmässigen Kontakten um den Austausch von Mitarbeitenden der involvierten Polizeibehörden zum Zwecke gemeinsamer Aktionen oder Ausbildung. Als Beispiele wurden der Beizug eines Spezialisten des Kantons Aargau angeführt, welcher bereits über weitgehende Erfahrungen in Jugendprävention verfügt, oder die Teilnahme an Einsätzen im Kanton Zürich, um Erfahrungen im Bereich taktische Einsatzkommunikation zu sammeln und den Aufbau einer solchen Organisation kennenzulernen. Ohne entsprechende Regelung wäre die Tätigkeit von Polizistinnen und Polizisten in anderen Kantonen nicht möglich.

Die Kooperation mit ausländischen Polizeibehörden wird über Staatsverträge geregelt.

Die Kommission **heisst** § 13a gemäss Antrag des Regierungsrats **einstimmig gut**.

### 2.1.1.2 § 21 - Aufnahmebedingungen

#### § 21 Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> In das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, die nötige Beziehungsnähe **zum baselstädtischen** Gemeinwesen aufweist und eine polizeiliche Grundschulung mit Erfolg abgeschlossen hat.

Die Kommission ersetzt die etwas unbestimmte Formulierung «*zu unserem Gemeinwesen*», durch den klaren Begriff «*zum baselstädtischen Gemeinwesen*».

Die Kommission **heisst** die Änderung in Abs. 1 **mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut**.

### 2.1.1.3 § 47 – Fesselung

#### § 47 Fesselung

<sup>1</sup> Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie

1. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;
2. fliehen wird oder befreit werden soll;
3. sich töten oder verletzen wird.

<sup>2</sup> Eine Person darf festgehalten und mit Fesseln gesichert werden, wenn dies zu Beweissicherungszwecken erforderlich ist.

Zum Zwecke der Beweissicherung erlaubt Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 eine Fesselung auch ohne konkreten Verdacht gegen eine Person.

Seitens der Verwaltung wurde als Beispiel eine Razzia in einem Club aufgeführt. Um bspw. den Tausch von Kleidern oder das Verstecken von Drogen zu verhindern, könne eine vorübergehende Fesselung auch von Personen, gegen welche kein konkreter Tatverdacht besteht, unter Umständen nötig sein.

Die Kommission **heisst** § 47a gemäss Antrag des Regierungsrats **einstimmig gut**.

## 2.1.2 Nachvollzug kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften

### 2.1.2.1 § 12 – Information der Bevölkerung

#### § 12 Information der Bevölkerung

<sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und der **weiteren** Bundesgesetzgebung.

Da es sich bei der StPO ebenfalls um Bundesgesetzgebung handelt, wird zur Präzisierung der Begriff «*weitere Bundesgesetzgebung*» eingefügt. Als Beispiel für die weitere Bundesgesetzgebung kann das Verwaltungsstrafverfahren angeführt werden.

Die Kommission **heisst** die Ergänzung in Abs. 2 **einstimmig gut**.

### 2.1.2.2 § 16 – Grenzüberschreitender Polizeieinsatz

#### §16 Grenzüberschreitender Polizeieinsatz

<sup>5</sup> Haftens aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des ~~Dienst- und Sozialversicherungsrechts~~ **Personalrechts** des Kantons Basel-Stadt.

Der Begriff «*Dienst- und Sozialversicherungsrechts*» wird durch den einfacheren und zeitgemässen Begriff «*Personalrecht*» ersetzt.

Die Kommission **heisst** die Änderung in Abs. 5 **einstimmig gut**.

### 2.1.2.3 § 33c – Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (SIS)

#### § 33c Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat **gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO** plant oder begeht;
2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten **gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO** begehen wird oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht.

Die Kommission erachtet die direkte Aufnahme des Verweises auf die Bestimmungen der StPO in den Gesetzestext mit Blick auf die Lesbarkeit für sinnvoll.

Die Kommission **heisst** die Ergänzungen in Abs. 2 Ziff. 1 und 2 **einstimmig gut**.

### 2.1.2.4 § 28 – Anpassung der Rückerstattungsverpflichtungen

Künftig soll die Rückerstattungspflicht bei der Kantonspolizei in Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben abschliessend in § 7 der Polizeiverordnung geregelt und § 28 deshalb gestrichen werden.

Laut Ausführungen der Verwaltung soll die Rückerstattungssumme in der Verordnung auf max. 100'000 Franken begrenzt und auch eine Härtefallregelung, z.B. für den Fall des Ausbildungsabbruchs aus Krankheitsgründen, vorgesehen werden. Eine Rückerstattung der Vollkosten in Höhe von 350'000 Franken wäre nicht zumutbar und würde die Konkurrenzfähigkeit der Basler Polizei noch mehr schwächen. Es sei bekannt, dass aufgrund der fehlenden Arbeitsmarktzulage von Basel-Stadt mehr Polizistinnen und Polizisten in andere Kantone abwandern als von andern Kantonen zuwandern.

Die Kommission **heisst** die Streichung des § 28 gemäss Antrag des Regierungsrats **stillschweigend gut**.

## 3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes.

Die Kommission hiess vorliegenden Bericht **einstimmig** mit 13 Stimmen gut und bestimmt ihre Präsidentin zur Sprecherin.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Danielle Kaufmann  
Präsidentin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss  
Synopsis

## Grossratsbeschluss

### Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 20.1734.01 vom 15. Dezember 2020 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.1734.02 vom 14. April 2021,

*beschliesst:*

I.  
Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG<sup>1)</sup>) vom 13. November 1996<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 12 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2)</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und der weiteren Bundesgesetzgebung.

#### **§ 13a (neu)**

##### **Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste**

<sup>1)</sup> Bei vergleichbarer Aufgabenstellung oder zu Ausbildungszwecken können Angehörige anderer schweizerischer Polizeidienste befristet zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei Basel-Stadt ermächtigt werden.

<sup>2)</sup> Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse mit der Ermächtigung erteilt werden.

<sup>3)</sup> Die ermächtigten Personen dürfen nur unter der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt tätig werden.

#### **§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten – mit anderen Kantonen und mit dem Bund Konkordate – sowie im Rahmen von Art. 56 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 – mit dem Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.

#### **§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Art. 44. Abs. 2, 52 Abs. 2 und 57 Abs. 1 BV – andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Stadt ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen.

<sup>5)</sup> Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Basel-Stadt.

---

<sup>1)</sup> Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

<sup>2)</sup> SG [510.100](#)

## **§ 19 Abs. 1 (geändert)**

### **Personalrechtliche Bestimmungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für Angehörige des Polizeikorps gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 17. November 1999, soweit dieses Gesetz und seine nachgeordneten Erlasse keine abweichenden Regelungen enthalten.

## **§ 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)**

### **Angestelltenkategorien (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei besteht aus:

1. **(geändert)** Polizistinnen und Polizisten (Angehörige des Polizeikorps)
4. **(neu)** Mitarbeitende in Ausbildung

<sup>2</sup> Den Polizistinnen und Polizisten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.

<sup>5</sup> Mitarbeitende in Ausbildung üben ihre polizeilichen Befugnisse gemäss aktuellem Ausbildungsstand und unter Aufsicht einer vorgesetzten Person aus.

## **§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> In das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, die nötige Beziehungsnähe zum baselstädtischen Gemeinwesen aufweist und eine polizeiliche Grundschulung mit Erfolg abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 27 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> In der Grundausbildung Stehende können bei Pflichtverletzungen oder ungenügenden Leistungen durch die Anstellungsbehörde auf eine Frist von einem Monat entlassen werden. Bei groben Pflichtverletzungen ist eine sofortige Entlassung möglich.

## **§ 28**

*Aufgehoben.*

## **§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die Polizistinnen und Polizisten leisten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet.

<sup>3</sup> Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen mit besonderen Aufgaben – namentlich für Sicherheit und Transport – leisten den Dienst bewaffnet und in der Regel uniformiert.

<sup>4</sup> Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in Ausbildung entscheiden situativ über das Tragen von Uniform und der Waffe im Sinne von § 20 Abs. 5.

## **§ 31 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Voraussetzung für die Anwendung polizeilichen Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung werden in der StPO und im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 geregelt.

### **§ 33c (neu)**

#### **Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle**

<sup>1</sup> Daten über Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container können zur verdeckten Registrierung oder gezielter Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO plant oder begeht;
2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO begehen wird oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht.

<sup>3</sup> Bei der gezielter Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr allfällig benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

### **§ 36 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der StPO, des EG StPO sowie des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019.

### **§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 43b (neu)**

#### **Fahndung nach verurteilten Personen**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.

### **§ 43c (neu)**

#### **Genehmigung für die Notsuche nach § 43a und Fahndung nach verurteilten Personen nach § 43b und Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 274 – 279 StPO.

<sup>2</sup> Für Beschwerden in sinngemässer Anwendung von Art. 279 Abs. 3 StPO ist das Appellationsgericht zuständig.

### **§ 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen, wenn

1. **(geändert)** dies nach den Umständen zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten oder einer dritten Person erforderlich erscheint;

### **§ 47 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Eine Person darf festgehalten und mit Fesseln gesichert werden, wenn dies zu Beweissicherungszwecken erforderlich ist.



**§ 54 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine sichergestellte Sache darf – unter Vorbehalt der Bestimmungen der StPO und des EG StPO – verwertet werden, wenn  
*Aufzählung unverändert.*

**§ 69 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für Schäden, die bei einer dienstlichen Verrichtung Privaten widerrechtlich zugefügt werden, gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

**§ 72 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei erlässt aufgrund dieses Gesetzes, der StPO und des EG StPO die notwendigen Dienstvorschriften.

**§ 73 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das ÜStG enthält die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

## Synopse

### Teilrevision Polizeigesetz, Formelle Änderungen u.w.

Ratschlag	Antrag JSSK
<i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht <u>unterstrichen</u>)</i>	<i>(Änderungen gegenüber Ratschlag <b>fett</b> und <u>unterstrichen</u>)</i>
	<b>Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)</b>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 20.1734.01 vom 15. Dezember 2020 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.1734.02 vom 14. April 2021,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG <sup>1)</sup> ) vom 13. November 1996 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 12</b> Information der Bevölkerung</p> <p><sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der <u>Schweizerischen</u> Strafprozessordnung (<u>Strafprozessordnung, StPO</u>) vom 5. <u>Oktober 2007</u> und der Bundesgesetzgebung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und der <b>weiteren</b> Bundesgesetzgebung.</p>

<sup>1)</sup> Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

Ratschlag	Antrag JSSK
<p><b>Neu</b>  <b>§ 13a</b>                      Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste</p> <p><sup>1</sup> Bei vergleichbarer Aufgabenstellung oder zu Ausbildungszwecken können Angehörige anderer schweizerischer Polizeidienste befristet zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei Basel-Stadt ermächtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse mit der Ermächtigung erteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die ermächtigten Personen dürfen nur unter der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt tätig werden.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 15</b>                      Vereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten – mit anderen Kantonen und mit dem Bund Konkordate – sowie im Rahmen <u>von Art. 56</u> der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 – mit dem Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 16</b>                      Grenzüberschreitender Polizeieinsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der <u>Art. 44. Abs. 2, 52 Abs. 2 und 57 Abs. 1 BV</u> – andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Stadt ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>

Ratschlag	Antrag JSSK
<p><sup>5</sup> Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen <u>des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999</u>. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Dienst- und Sozialversicherungsrechts des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p><sup>5</sup> Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des <del>Dienst- und Sozialversicherungsrechts</del> <u>Personalrechts</u> des Kantons Basel-Stadt.</p>
<p><b>§ 19</b> Personalrechtliche Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Für Angehörige des Polizeikorps gelten die Bestimmungen des <u>Personalgesetzes vom 17. November 1999</u>, soweit dieses Gesetz und seine nachgeordneten Erlasse keine abweichenden Regelungen enthalten.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 20</b> Angestelltenkategorien</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Polizistinnen und Polizisten</u> (Angehörige des Polizeikorps)</li> <li>2. <i>unverändert</i></li> <li>3. <i>unverändert</i></li> </ol> <p><b>Neu</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. <u>Mitarbeitende in Ausbildung</u></li> </ol> <p><sup>2</sup> Den <u>Polizistinnen und Polizisten</u> stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>

Ratschlag	Antrag JSSK
<p><b>Neu</b>  <sup>5</sup> <u>Mitarbeitende in Ausbildung üben ihre polizeilichen Befugnisse gemäss aktuellem Ausbildungsstand und unter Aufsicht einer vorgesetzten Person aus.</u></p>	
<p><b>§ 21</b>            Aufnahmebedingungen</p> <p><sup>1</sup> In das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen aufweist und eine polizeiliche Grundschulung mit Erfolg abgeschlossen hat.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> In das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, die nötige Beziehungsnähe <del>zu unserem</del> <b>zum baselstädtischen</b> Gemeinwesen aufweist und eine polizeiliche Grundschulung mit Erfolg abgeschlossen hat.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 26</b>            Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben gemäss Ratschlag</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 27</b>            Entlassung und Austritt aus der Grundausbildung</p> <p><sup>1</sup> In der Grundausbildung Stehende können bei Pflichtverletzungen oder ungenügenden Leistungen durch die <u>Anstellungsbehörde</u> auf eine Frist von einem Monat entlassen werden. Bei groben Pflichtverletzungen ist eine sofortige Entlassung möglich.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 28</b>            Erstattung der Ausbildungskosten</p>	<p><i>Aufgehoben gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 29</b>            Uniform und Bewaffnung</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>

Ratschlag	Antrag JSSK
<p><sup>1</sup> Die <u>Polizistinnen und Polizisten</u> leisten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet.</p> <p><sup>3</sup> Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen mit besonderen Aufgaben – namentlich für Sicherheit und Transport – leisten den Dienst bewaffnet und in der Regel uniformiert.</p> <p><sup>4</sup> <u>Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in Ausbildung entscheiden situativ über das Tragen von Uniform und der Waffe im Sinne von § 20 Abs. 5.</u></p>	
<p><b>§ 31</b> Grundsätze</p> <p><sup>2</sup> Die Voraussetzung für die Anwendung polizeilichen Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung werden <u>in der StPO und im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010</u> geregelt.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>Neu</b> <b>§ 33c</b> Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Daten über Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container können zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn</p> <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht;</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p> <p><i>Gemäss Ratschlag</i></p> <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat <b>gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO</b> plant oder begeht;</p>

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird oder</p> <p>3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht.</p> <p><sup>3</sup> Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr allfällig benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.</p>	<p>2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten <b>gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO</b> begehen wird oder</p> <p><i>Gemäss Ratschlag</i></p> <p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 36</b> Festnahme, vorläufige Festnahme</p> <p><sup>1</sup> Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der <u>StPO, des EG StPO</u> sowie des <u>Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019</u>.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 43a</b> Notsuche vermisster Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss <u>Art. 35</u> des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>Neu</b> <b>§ 43b</b> Fahndung nach verurteilten Personen</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>

Ratschlag	Antrag JSSK
<p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.</p>	
<p><b>Neu</b>  <b>§ 43c</b>                      Genehmigung für die Notsuche nach § 43a und Fahndung nach verurteilten Personen nach § 43b und Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 274 – 279 StPO.</p> <p><sup>2</sup> Für Beschwerden in sinngemässer Anwendung von Art. 279 Abs. 3 StPO ist das Appellationsgericht zuständig.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 45</b>                      Durchsuchung der Kleidung von Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen, wenn</p> <p>1. dies nach den Umständen zum Schutz der <u>Polizistin</u> oder des <u>Polizisten</u> oder einer dritten Person erforderlich erscheint;</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 47</b>                      Fesselung</p> <p><b>Neu</b>  <sup>2</sup> Eine Person darf festgehalten und mit Fesseln gesichert werden, wenn dies zu Beweissicherungszwecken erforderlich ist.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 54</b>                      Verwertung, Vernichtung</p> <p><sup>1</sup> Eine sichergestellte Sache darf – unter Vorbehalt der Bestimmungen der <u>StPO</u> und des <u>EG StPO</u> – verwertet werden, wenn</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>



Ratschlag	Antrag JSSK
<p><b>§ 69</b>                      Staatshaftung und persönliche Verantwortlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Für Schäden, die bei einer dienstlichen Verrichtung Privaten widerrechtlich zugefügt werden, gelten die Bestimmungen des <u>Haftungsgesetzes</u>.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 72</b>                      Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei erlässt aufgrund dieses Gesetzes, der <u>StPO</u> und des <u>EG StPO</u> die notwendigen Dienstvorschriften.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
<p><b>§ 73</b>                      Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Das <u>ÜStG</u> enthält die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz.</p>	<p><i>Gemäss Ratschlag</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>